

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Kurzzusammenfassung

Der Bundestag hat am 25. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>).

Mit diesem sollen die Folgen der COVID-19-Pandemie u. a. im Zivilrecht abgemildert werden. Dieses Gesetz enthält in Artikel 2 § 5 Regelungen für Vereine, um die Handlungsfähigkeit von Vereinen weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus enthält es in Artikel 5 § 2 Regelungen zum Schutz von privaten und (- etwas eingeschränkter -) auch gewerblicher Mieter und Pächter, die infolge der COVID-19-Pandemie die Miete bzw. Pacht nicht zahlen können.

Das Wichtigste in Kürze:

1. Vereinsrecht

a. Vorstandsmitglieder

Auch wenn Satzungen eine entsprechende Regelung nicht beinhalten, bleiben Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt nur für Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020 endet.

b. Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können auch ohne satzungsrechtliche Ermächtigung zum einen virtuell durchgeführt werden. Hierzu finden sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammen und üben ihre Mitgliedsrechte aus. Hierbei ist es auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

Zum anderen kann der Verein eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen dann ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein schriftlich abgeben.

c. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Des Weiteren können Beschlüsse des Vereins im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Beschluss im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn:

- alle Mitglieder beteiligt wurden,
- der Verein einen Termin festsetzt, bis zu dem die Stimmabgabe erfolgen soll,
- bis zu diesem Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
- die in der Satzung geregelten Mehrheiten vorliegen.

Textform bedeutet, dass die Stimme auch per Mail oder Telefax abgegeben werden kann. Für den Beschluss gelten nach wie vor die in den Satzungen geregelten Mehrheitserfordernisse.

d. Geltungsdauer

Die Regelungen sind nur auf die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen von Vereinsvorständen und auf die im Jahr 2020 stattfindenden Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung kann im Verordnungswege angeordnet werden.

Nachfolgend ein Link zu häufig gestellten Fragen in Bezug auf die vereinsrechtlichen Neuregelungen:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e6451116da4b0d35c125853500320b54/\\$FILE/032320_FAQ_Vereine.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e6451116da4b0d35c125853500320b54/$FILE/032320_FAQ_Vereine.pdf)

2. Mietrecht

Zugunsten von privaten und gewerblichen Mietern und Pächtern von Grundstücken und Räumen sieht das Gesetz weitreichende Kündigungsbeschränkungen vor.

a. Die Kündigungsbeschränkungen zugunsten privater Mieter

- schließen sowohl die fristgerechte (ordentliche) als auch fristlose (außerordentliche) Kündigung durch den Vermieter aus, sofern es
- um **Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020** geht, die auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruhen. Der Mieter muss den Zusammenhang glaubhaft machen – z. B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstaufschlag oder Nachweis, dass der Betrieb z. B. einer Gaststätte behördlich untersagt wurde.
- gelten **bis zum 30. Juni 2022**. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 01. April 2020 – 30. Juni 2020 eingetreten sind (s. o.) und nicht bis zum 30. Juni 2022 ausgeglichen wurden, ab dem 01. Juli 2022 wieder gekündigt werden darf.
- schließen nicht die Kündigung aus anderen Gründen (als Zahlungsverzug) aus.
- sind zwingend, d. h. es darf von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.

b. Für gewerbliche Mieter gilt:

- Die fristlose Kündigung ist nach den o. g. Ausführungen ausgeschlossen, s. o.
- Die fristgerechte Kündigung von Gewerbemietverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, bleibt nach § 580a BGB (ohne besonderen Kündigungsgrund) zulässig!

c. Die Kündigungsbeschränkungen gelten entsprechend für Pachtverhältnisse.

Stand: 25.03.2020